



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.04.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2006 (ABl. 2007, Nr. 1, S. 31) wird wie folgt geändert:

(1) § 10 wird wie folgt geändert:

- a. die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 10 Formen von Modulleistungen, Modultelleistungen und Studienleistungen“
- b. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Formen von Modulleistungen und Modultelleistungen sind:
 - a) Klausur: Klausuren sind schriftliche Arbeiten zu einem oder mehreren Themen, die selbstständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne zu bearbeiten sind;
 - b) Referat: Ein Referat fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein vorgegebenes Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat gehört in der Regel eine Tischvorlage;
 - c) Hausarbeit: Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, in denen die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er innerhalb einer

- begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann;
- d) Empirischer Forschungsbericht: Empirische Forschungsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;
 - e) Praktikumsbericht: Praktikumsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten während eines Praktikums;
 - f) Kurzttest: Ein Kurzttest ist eine knappe Wissensabfrage mit offenen und geschlossenen Fragen;
 - g) Wissenschaftliches Essay: Kurzdarstellung zu einer konkreten Fragestellung, die auch die wissenschaftliche Diskussion zum Gegenstand aufnimmt und kritisch reflektiert;
 - h) Empirischer Projektbericht: Empirische Projektberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;
 - i) Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.“
- c. Folgender Abs. 2 wird neu eingefügt; Abs. 2 (alt) wird zu Abs. 3
- „(2) Formen von Studienleistungen sind:
- a) Referat: Ein Referat fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein vorgegebenes Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat gehört in der Regel eine Tischvorlage;
 - b) Präsentation: Eine Präsentation dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen;
 - c) Diskussionsleitung: Die Diskussionsleitung kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
 - d) Diskussionsteilnahme: Unter Diskussionsteilnahme ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
 - e) Sitzungsmoderation: Die Sitzungsmoderation beinhaltet die Strukturierung der Sitzung und die Darstellung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von den Gruppen eingebracht. Bewertet wird der Führungsstil der Moderation bzw. des Moderierenden;
 - f) Hausarbeit: Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, in denen die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann; bzw. unter einer leitenden Fragestellung;
 - g) Empirischer Projektbericht: Empirische Projektberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;
 - h) Praktikumsbericht: Praktikumsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten während eines Praktikums;
 - i) Protokoll: Protokolle sind genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung oder den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
 - j) Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben: Sie sind schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert wird;

- k) Kurzttest: Ein Kurzttest ist eine knappe Wissensabfrage mit offenen und geschlossenen Fragen;
 - l) Projektskizzen: Im Rahmen von vorlesungsbezogenen Übungen in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigte Kurzberichte über Themenspezifikation und Hypothesenbildung zu empirischen Forschungsfragen;
 - m) Exzerpt: Zusammenfassende Wiedergabe von Literaturquellen, die eigenständig den Argumentationsgang widerspiegelt;
 - n) Wissenschaftliches Essay: Kurzdarstellung zu einer konkreten Fragestellung, die auch die wissenschaftliche Diskussion zum Gegenstand aufnimmt und kritisch reflektiert.“
- d. „Abs. 2“ (alt) wird zu „Abs. 3“.
 - e. folgender „Abs. 4“ wird neu eingefügt:
„(4) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABSStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich.“
 - f. „Abs. 3“ (alt) wird zu „Abs. 5“; „Abs. 4“ (alt) wird gestrichen

(2) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Anmeldung zum Modul, zur Modulleistung und zur Modulteilleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(3) Im § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt 8 Wochen.“

(4) Anlage 1 „Studienprogrammübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studienprogrammübersicht**

<i>Bereich</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an der Abschluss- note</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Grundlagen	Einführung in die Politikwissenschaft	4	5	Ja	Klausur	5/100	Nein	1
Regierungslehre und Policyforschung	Basismodul: Regierungslehre und Policyforschung	3	5	Ja	Klausur	5/100	Nein	1
Regierungslehre und Policyforschung	Aufbaumodul: Regierungslehre und Policyforschung	4	10	Ja	Hausarbeit	10/100	Nein	3 und 4
Systemanalyse und Vergleichende Politik	Basismodul: Systemanalyse und Vergleichende Politik	3	5	Ja	Klausur	5/100	Nein	1
Systemanalyse und Vergleichende Politik	Aufbaumodul: Systemanalyse und Vergleichende Politik	4	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/100	Nein	2
Politische Theorie und Ideengeschichte	Basismodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	3	5	Ja	Klausur	5/100	Nein	4
Politische Theorie und Ideengeschichte	Aufbaumodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	4	10	Ja	Klausur	10/100	Nein	5
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Basismodul: Internationale Beziehungen und	2	5	Ja	Klausur	5/100	Nein	2

	deutsche Außenpolitik							
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Aufbaumodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	2	5	Ja	Klausur	5/100	Nein	3
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Ergänzungsmodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	2	5	Ja	Hausarbeit	5/100	Nein	3
Methoden	Basismodul: Methoden der Sozialwissenschaften	3	5	Ja	Klausur, Projektbericht	5/100	Nein	2
Methoden	Aufbaumodul: Methoden der Sozialwissenschaften	3	5	Nein	Klausur	5/100	Nein	3
Methoden	Ergänzungsmodul: Methoden der Politikwissenschaft	3	5	Nein	Klausur	5/100	Nein	4
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen I	4	5	Ja	Hausarbeit	5/100	Nein	4
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen II	3	5	Ja	Hausarbeit oder wissenschaftliche Essays oder Klausur	5/100	Nein	5
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	Allgemeine Schlüsselqualifikationen I	angebotsabhängig	5	angebotsabhängig	angebotsabhängig	0/100	Nein	1
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	Allgemeine Schlüsselqualifikationen II	angebotsabhängig	5	angebotsabhängig	angebotsabhängig	0/100	Nein	6
Praktikum	Praktikum	2	10	Nein	Praktikumsb	0/100	Nein	5 und 6*

					ericht			
BA-Arbeit	Abschlussarbeit	2	10	Nein	Bachelorarbeit, mündliche Prüfung	10/100	Ja	6

* Die Terminierung des Praktikums ist hier nur beispielhaft angegeben, siehe § 7 Abs. 3"

(5) „Anlage 2 - Studienablaufplan“ wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium im Bachelor-Studienprogramm Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.04.2010 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 31.08.2010.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 31. August 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor